

## **Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat**

**2003/197**

### **Postulat von Peter Marti betreffend Behinderte, Schaffung einer zentralen Ansprechstelle.**

Am 29. März 2000 reichte Gemeinderat Peter Marti (FDP) mit 21 Mitunterzeichnenden folgendes Postulat GR Nr. 2000/157 ein, welches der Gemeinderat am 27. September 2000 dem Stadtrat zur Prüfung überwies:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, ob ohne Aufstockung des Personaletats eine Stelle oder eine Person - wenn möglich selbst behindert - als städtischer Ansprechpartner für Behinderte bezeichnet werden kann. Dieser soll, in enger Zusammenarbeit mit den privaten Organisationen, den behinderten Menschen zur Verfügung stehen und deren Interessen innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit vertreten. Dazu gehören u. a.:

Die Förderung der Beschäftigung behinderter Menschen innerhalb, besonders jedoch ausserhalb der bestehenden Behinderten-Werkstätten;

die Berücksichtigung der Belange Behinderter im öffentlichen Personennahverkehr und

die Prüfung von Vorlagen und Weisungen auf Behindertentauglichkeit.

Begründung:

Immer wieder müssen Tatsachen und Umstände zur Kenntnis genommen werden, welche behinderte Menschen benachteiligen und deren gleichberechtigte Teilnahme am Leben in unserer Gesellschaft beeinträchtigen oder gar verhindern.

Die oder der "Behindertenbeauftragte" arbeitet eng mit den Interessenvertreterinnen und -vertretern sowie mit Selbsthilfeorganisationen zusammen. Sie/er nimmt Anregungen und Hinweise auf und leitet diese, sofern erforderlich, empfehlend an die entsprechenden Verwaltungsabteilungen weiter. Neben dieser reaktiven Tätigkeit ist auch eine der Verwaltung beratende Funktion denkbar. Die unterschiedlichen Interessen der heterogen zusammengesetzten Behinderten-Gruppen könnten dadurch vermehrt gebündelt und wirkungsvoller als bisher vertreten werden.

Aufgrund der Bedeutung der Behindertenthematik und ihrer politischen Aktualität nimmt der Stadtrat zum Postulat in der Form des nachstehenden Berichts Stellung. Dieser gliedert sich in vier Abschnitte: Der erste Teil befasst sich mit der Definition des Behindertenbegriffs und stellt die rechtlichen Grundlagen im Behindertenbereich dar. Daran schliesst sich in einem zweiten Teil ein Überblick über das Engagement der Stadt im Behindertenbereich an. Im dritten Teil schliesslich erfolgt die Würdigung und Beurteilung des Postulatsanliegens. Der Schlussteil gibt Auskunft über die geplanten Massnahmen.

## **1. Definition und rechtliche Grundlagen**

### **1.1 Definition Behinderung**

Behinderung ist für die persönlich Betroffenen eine existenzielle Beeinträchtigung von Körperfunktionen und stellt eine besondere Herausforderung an die Lebensbewältigung dar. Die Allgemeinheit, also Private, Organisationen und das Gemeinwesen, ist gefordert, grundsätzliche Hindernisse wie z. B. architektonische Mängel zu erkennen und wo immer möglich zu beseitigen. Ein konkreter Handlungsbedarf ergibt sich vorwiegend in den Bereichen öffentlicher Verkehr, Bauwesen, Bildung, Arbeit, soziale Integration und Kommunikation.

Die Ursache einer Behinderung kann in einem Geburtsgebrechen, einem Unfall oder in einer Krankheit liegen. Die krankheitsbedingten Behinderungen machen mehr als drei Viertel der Fälle von Renten der Invalidenversicherung aus. Unter den Krankheiten gehören die psychischen Störungen inzwischen zu den häufigsten Invaliditätsursachen. Behinderungen äussern sich in mannigfaltigen Erscheinungsformen. Bezogen auf Gebrechensgruppen können Behinderungen

aufgeteilt werden nach z. B. Sinnesorgane, Nervensystem, Psychosen, Knochen und Bewegungsorgane, Kreislaufsystem. Gruppieren nach Funktionsausfällen und -störungen kann unterschieden werden in z. B. obere und untere Extremitäten, Stütz- und Bewegungsapparat, Seh- und Hörbehinderungen, Verhaltensstörungen. Die Abgrenzung einer Behinderung von Auswirkungen einer Krankheit oder des Alters kann schwierig sein; der Übergang ist oft fließend.

Bei dieser Ausgangslage ist eine eindeutige Definition des Begriffs der Behinderung nicht einfach. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG, beurteilt das Ausmass der Behinderung nach deren ökonomischen Auswirkung im Erwerbsleben. In Art. 4 IVG wird Invalidität definiert als eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit, die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursacht worden ist. Im Behindertengleichstellungsgesetz, welches auf Anfang nächstes Jahr in Kraft tritt, wird ein Mensch mit Behinderung als eine Person definiert, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Vorrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. In der Praxis werden Behindertenanliegen häufig ursachenbezogen unterteilt in Sinnesbehinderungen, körperliche, psychische und geistige Behinderungen. Damit wird deutlich, dass behinderte Menschen sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Anliegen haben, die entsprechend differenzierte Lösungsansätze erfordern.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

### a) Auf Bundesebene

Unter dem Titel Rechtsgleichheit bestimmt Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligung der Behinderten vorsehen muss. Dieser Gesetzgebungsauftrag richtet sich an Bund und Kantone. Zu denken ist hier insbesondere an bauliche Vorkehrungen zur Beseitigung der mannigfaltigen Benachteiligungen der Behinderten beim Zugang zu öffentlichen Bauten und Einrichtungen oder im öffentlichen Verkehr.

Auf Gesetzesstufe findet sich das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20), wonach der Bund u. a. zuständig für die Ausrichtung von Renten ist und überdies Beiträge an Institutionen für Eingliederungsmassnahmen leistet, z. B. Behindertenwohnheime. Nach dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (SR 831.30) bemisst sich die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen. Die bundesrechtliche Zuständigkeit für Leistungen an Behinderte ergibt sich sodann in weiteren Verordnungen und etlichen Einzelbestimmungen.

Besondere Erwähnung verdient das bereits erwähnte Behindertengleichstellungsgesetz, welches grosse Auswirkungen auf Gemeinwesen und Private hat. Sein Zweck besteht darin, Benachteiligungen zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Es ist auf den öffentlichen Verkehr, die für die Öffentlichkeit bestimmten Bauten und Anlagen, die Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie die Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen gerichtet, unabhängig davon, ob sie Privaten oder dem Gemeinwesen gehören. Das Gesetz gilt ferner für allgemein zugängliche Dienstleistungen Privater, in der Aus- und Weiterbildung sowie bei den Arbeitsverhältnissen des Bundes. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs müssen Bauten, Anlagen und Fahrzeuge spätestens 20 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes behindertengerecht sein, Billettausgabe- und Kommunikationssysteme schon spätestens nach zehn Jahren. Es ist vorgesehen, dass sich der Bund an der Finanzierung der Anpassungskosten bis zu einem Betrag von 300 Mio. Franken beteiligt, dies für eine Periode von 20 Jahren. Gemäss Schätzungen fallen für die Kantone und Gemeinden Mehrkosten in nochmals gleicher Höhe an. Im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes besteht keine Verpflichtung zur Anpassung, hingegen sind subjektive Rechtsansprüche zur Beseitigung von Benachteiligungen vorgesehen.

#### b) Auf Kantonsebene

Auch auf Kantonsstufe besteht eine Vielzahl von Normen und Massnahmen, die den Gleichstellungsauftrag konkretisieren. So müssen öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen und solche, deren Erstellung das Gemeinwesen mitfinanziert, behindertengerecht gestaltet und ausgerüstet sein. In angemessener Weise gilt dies auch für Wohnüberbauungen und Geschäftshäuser (§ 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes, LS 700.1, sowie §§ 34f. der Besonderen Bauverordnung I, LS 700.21). Der Kanton fördert sodann Bau und Erwerb von Wohnungen für Behinderte (Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus und des Wohneigentums, LS 841). Im Strassenbau hat der Kanton darauf zu achten, dass den Bedürfnissen von Behinderten Rechnung getragen wird (§ 22a der Verkehrssicherungsverordnung, LS 722.15). Das gleiche gilt auch im öffentlichen Verkehr (§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr, LS 740.1). Das Angebot des öffentlichen Verkehrs soll langfristig auch von Behinderten benutzt werden können. Einstweilen fördert der Zürcher Verkehrsverbund ersatzweise ein besonderes Verkehrsangebot für Behinderte (§13a der Angebotsverordnung, LS 740.3).

Der Kanton leistet zudem Beiträge für Institutionen für Behinderte (Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide, LS 855.1). Zulasten des Kantons gehen auch die Beihilfen, welche mit den bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen sowie den Zuschüssen der Gemeinden an berechnete Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten ausgerichtet werden (Gesetz über die Zusatzleistungen zur AHV und IV, LS 831.1). Im Bildungsbereich sind die behindertenorientierten Massnahmen zu erwähnen, etwa Stütz- und Fördermassnahmen, Sonderklassen und -schulen (§ 12 des Volksschulgesetzes, LS 412.11, sowie das Sonderklassenreglement, LS 412.13). Hier richtet der Kanton Beiträge an die Sonderschulung und -erziehung aus (§§ 11ff. des Schulleistungsgesetzes, LS 412.32). Im Bereich der Berufsbildung kann der Kanton Lehrwerkstätten für Behinderte errichten (§ 14 des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz, LS 413.31, sowie §§ 7f. Jugendheimgesetz, LS 852.2).

#### c) Auf Stadtebene

Diese Ausführungen zeigen, dass im Behindertenbereich in erster Linie Bund und Kanton zuständig sind. In der Stadt bestehen lediglich vereinzelte Erlasse. Die Stadt ist oft (Mit-)Adressatin der übergeordneten Gesetze bzw. Vollzugsorgan, so namentlich bei der Ausrichtung der Zusatzleistungen, im Baubewilligungsverfahren, im öffentlichen Personenverkehr und im Schulwesen. Darüber hinaus hat die Stadt in diversen wichtigen Aufgabenfeldern aus eigener Initiative eine selbständige Behindertenpolitik realisiert. Im Folgenden werden die Angebote der Stadt überblicksmässig dargelegt.

## **2. Das Engagement der Stadt Zürich für Behinderte: Strategien, Schwerpunkte, Aktivitäten**

### 2.1 Sozialwesen

Am 6. Dezember 1995 beschloss der Gemeinderat, grundsätzlich auf wiederkehrende Betriebsbeiträge an Behinderteninstitutionen (Objekthilfe) zu verzichten und das Engagement auf die Sicherung der individuellen materiellen Existenz durch Zusatzleistungen, einschliesslich Gemeindegzuschüsse (Subjekthilfe), die Beratung und die Unterstützung von besonderen Angeboten und Projekten zu konzentrieren. Ein Grund für diesen Paradigmawechsel war die nach wie vor geltende Tatsache, dass die Zuständigkeit für die Finanzierung von Heimen und Werkstätten im Behindertenbereich bei Bund und Kanton liegt. Sodann versprach die Neuregelung neben einem Spareffekt auch eine Effizienzsteigerung durch Aufhebung von Doppelsubventionen via Betriebsbeiträge und Tagestaxen, welche durch IV-Zusatzleistungen finanziert wurden, und schliesslich konnte die Ungleichbehandlung von Behinderteninstitutionen aufgehoben werden.

In der Stadt Zürich werden neben den bundesrechtlich normierten Ergänzungsleistungen kantonale Beihilfen und stadt eigene Gemeindegzuschüsse ausgerichtet, welche die materielle Existenzsicherung einkommensschwacher behinderter Menschen gewährleisten. Die Zusatzleistungen zur IV - und so lange noch keine IV-Rentenverfügung vorliegt auch Beiträge der Sozialhilfe - bezwecken in erster Linie die Deckung der gewöhnlichen Lebenshaltungskosten und vergüten überdies auch gewisse behinderungsbedingte Mehrkosten wie Heim-, Pflege-, Betreuungs-, Wohn- und Transportkosten. Bei den IV-Rentenzahlungen ist eine grosse Zunahme zu verzeichnen. Heute beziehen in der Stadt Zürich mehr als 5000 Personen IV-Zusatzleistungen, was bei der Stadt nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge jährliche Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verursacht (2001: 70 Mio. Franken).

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Beratung. In den letzten Jahren musste insbesondere im Behindertenbereich festgestellt werden, dass Versicherte nicht sämtliche Versicherungsansprüche, insbesondere nicht solche gegenüber Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule, geltend gemacht haben. Die zuständigen Amtsstellen im Sozialdepartement unterstützen Menschen mit einer Behinderung mit Rat und Tat bei der Geltendmachung solcher Ansprüche. Dies führt zu Einsparungen der Stadtkasse in Millionenhöhe und ermöglicht den betroffenen Versicherten ein von den Ämtern unabhängigeres Leben.

Eine weitere bedeutsame Komponente des Engagements liegt in der Unterstützung von privaten Projekten und speziellen Angeboten. (Vgl. hierzu Ziff. 2.7)

Zu erwähnen ist ausserdem das vom Sozialdepartement betriebene berufliche Trainingszentrum. Dieses bietet im Auftrag der Invalidenversicherung berufliche Eingliederungsmassnahmen an. Mittels Abklärungen, Beratungen, Praktika und Lehrangeboten erhalten behinderte Menschen die Möglichkeit einer beruflichen Neuorientierung oder eines beruflichen (Wieder-)einstiegs. Nebst dieser Tätigkeit stellt das berufliche Trainingszentrum eine Palette von geschützten Dauerarbeitsplätzen bereit, welche Behinderten eine sinnvolle Arbeitstätigkeit zu einem angemessenen Lohn ermöglichen.

## 2.2 Gesundheit und Pflege

Die von der Stadt geführten bzw. mitfinanzierten Pflegeeinrichtungen und Spitexdienste sind wohl primär auf die Bedürfnisse von alten Menschen ausgerichtet bzw. werden von ihnen in Anspruch genommen. Dennoch richten sich diese Angebote ausdrücklich auch an behinderte Menschen, die intensivere pflegerische Leistungen benötigen. Im Krankenhaus Witikon etwa hat es für Behinderte sowohl eine stationäre Abteilung als auch eine ambulante Tagesstruktur. Die Betreuung erfolgt durch Fachpersonen, welche auch bedürfnisgerechte Tagesbeschäftigungen (Kochen, Musizieren usw.) anbieten. Speziell zu erwähnen ist das Krankenhaus Mattenhof mit einer speziellen Abteilung für jüngere Langzeitpatienten und -patientinnen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen. Der Aufenthalt untersteht keiner zeitlichen Begrenzung. Soziale, medizinische und therapeutische Massnahmen sind speziell auf die Bedürfnisse dieser Patienten und Patientinnen ausgerichtet. Nebst solchen Angeboten für v. a. körperliche und geistige Behinderungen führt die Stadt mit den beiden Altersheimen Selnau und dem Waldfrieden in Pfäffikon/ZH zwei Einrichtungen, die auch psychisch Behinderten offen stehen.

## 2.3 Die Stadt als Arbeitgeberin

Im Hinblick auf die Integration Behinderter spielt das Berufsleben eine wichtige Rolle. Die Erhaltung eines Arbeitsplatzes und die möglichst rasche Rückkehr ins Arbeitsleben ist generell eine der wichtigsten Massnahmen, um Menschen vor einer Ausgrenzung zu schützen und die im individuellen wie gesamtgesellschaftlichen Interesse liegende Integration zu fördern. Die Stadt war immer bestrebt, als Arbeitgeberin auch in diesem Bereich einen Beitrag zu leisten.

Bereits in den späten 80er-Jahren wurden zwei Sonderkredite eingerichtet. Der so genannte externe Sonderkredit war mit durchschnittlich etwa 1,4 Mio. Franken pro Jahr dotiert und

bezweckte die befristete Einstellung von Behinderten in der Stadtverwaltung mit der Absicht ihrer späteren beruflichen Vollintegration. Konkret wurden solche Behinderte über das berufliche Trainingszentrum des Sozialdepartements vermittelt. Mit der allgemeinen wirtschaftlichen Krise der 90er-Jahre setzte durch die anschwellende Arbeitslosigkeit ein genereller Spardruck bei der Besetzung von Arbeitsplätzen ein, was sich insbesondere auch auf die Besetzung der so genannten Behindertenstellen niederschlug. Der externe Sonderkredit verlor in der Folge an Bedeutung, u. a. weil die von Bund und Kanton in Aussicht gestellten Subventionen spärlicher als erwartet ausfielen.

Der so genannte interne Sonderkredit verfolgte einen ähnlichen Zweck: Städtische Angestellte, die invalid wurden, sollten weiterbeschäftigt werden. Auch hier hatte die Wirtschaftskrise der 90er-Jahre zur Folge, dass es zunehmend Mühe bereitete, Dienstabteilungen dafür zu gewinnen, die ohnehin eher spärlicher frei werdenden Stellen mit behinderten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu besetzen. Zudem fehlte es sowohl an Personal zur Einarbeitung der Behinderten wie auch an den zusätzlichen Finanzen, welche für die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes nötig waren.

Mit der Einführung des neuen Personalrechts per 1. Juli 2002 wurde der interne Sonderkredit abgeschafft. Die Behindertenstrategie im Personalbereich wird durch neue Bestimmungen im Personalrecht festgelegt. So bestimmt dessen Art. 3 Abs. 1 lit. i, dass sich die Personalpolitik der Stadt u. a. nach dem Grundsatz der Förderung von Beschäftigung und Eingliederung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen richtet. Sodann soll die Personalpolitik die Toleranz und Akzeptanz gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern, insbesondere wenn sie aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Orientierung, Herkunft, Sprache, Religion oder Behinderung benachteiligt sein könnten (Art. 3 Abs. 1 lit. k PR). Diese Grundsätze werden in den Ausführungsbestimmungen des Personalrechts (AB PR) konkretisiert. So bestimmt Art. 8 AB PR unter dem Titel "Beschäftigung und Eingliederung von Angestellten mit Behinderungen", dass die Dienstabteilungen nach Möglichkeit für Personen mit Behinderungen geeignete Aufgabenbereiche festlegen und dafür geeignete Arbeitsplätze einrichten. Art. 9 AB PR sieht unter dem Titel "Beschäftigung von Angestellten mit gesundheitlich bedingter eingeschränkter Arbeitsfähigkeit" vor, dass die Dienstabteilungen einen Teil der Personalkredite für die Anstellung und Weiterbeschäftigung von Angestellten mit gesundheitlich bedingter eingeschränkter Arbeitsfähigkeit reservieren. Diese neuen PR-Bestimmungen stellen den Integrationsgedanken in den Vordergrund und sind die Antwort auf die Sonderkredite. Allerdings müssen die Bestimmungen noch bezüglich Zuständigkeit, Verfahren usw. konkretisiert werden (vgl. hier Ziff. 4.1).

#### 2.4 Bauwesen

1998 wurde im Amt für Hochbauten eine interne Fachstelle für behindertengerechtes Bauen eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört die Beratung, Schulung, Weiterbildung und Sensibilisierung von Projektleitenden, die mit dem Neubau oder Renovation von städtischen Bauten betraut sind. Dazu zählen alle öffentlichen Gebäude der Stadt sowie die Tausenden von städtischen Wohnungen, welche von der Liegenschaftenverwaltung bewirtschaftet werden. Jede mit der Projektierung und Realisierung von öffentlichen Bauten beauftragte Person hat zur Behindertenthematik ein Grundwissen, welches aus dem flächendeckend abgegebenen Ordner "Behindertengerechtes Bauen" (herausgegeben von der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen) herrührt. In diesem umfangreichen Werk finden sich sämtliche Planungsgrundlagen zu den verschiedenen Aspekten des behindertengerechten Bauens. Dazu zählen die in der Norm SN 521500 festgehaltenen Mindestanforderungen für die öffentlich zugänglichen Gebäude und Anlagen sowie für den Wohnungsbau. Weiter im Ordner enthalten sind Merkblätter, Richtlinien und Broschüren zur vielfältigen Thematik. Dieser Ordner gilt als Standardwerk und ist als verbindliche Leitlinie anerkannt. Die interne Fachstelle für behindertengerechtes Bauen ist die erste Anlaufstelle. In Spezialfällen oder bei grösseren Projekten stehen für weitere Informationen und Beratung die Behindertenkonferenz des Kantons Zürich,

BKZ, sowie die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zur Verfügung. Bei diesen beiden Institutionen handelt es sich um private Organisationen, mit denen die interne Fachstelle des Amtes für Hochbauten eng und in gegenseitig gutem Einvernehmen zusammenarbeitet.

Das Angebot der genannten Fachstelle wird von den Projektleitenden des Amtes für Hochbauten in zunehmendem Mass genutzt und grundsätzlich im Projektierungsprozess vor dem Zeitpunkt der Baueingabe kontaktiert. Auf diese Weise ist gestützt auf die Empfehlungen der Fachstelle eine rechtzeitige Anpassung und Veränderung der Bauprojekte möglich. Bei Neubauten können punkto Behindertenaufgaben keine Kompromisse zu den stipulierten Mindestanforderungen gemacht werden. Bei Umbauten und Renovationen wird die Realisierbarkeit der behindertengerechten Vorgaben (z. B. behindertengerechte Lifts und WCs) aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes beurteilt. Die für den städtischen Wohnungsbau durchgeführten Wettbewerbe führen regelmässig Behindertenanliegen als massgebende Kriterien auf.

Bei der Projektierung nicht städtischer Bauten stehen das im Hochbaudepartement angesiedelte Amt für Baubewilligungen, insbesondere aber die Abteilung Energietechnik und Bauhygiene im Gesundheits- und Umweltdepartement, für Beratungen hinsichtlich behindertengerechtem Bauen zur Verfügung.

Die Anliegen behindertengerechten Bauens werden indes nicht nur in der Phase vor der Baueingabe berücksichtigt, sondern - soweit die behindertenbezogenen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes sowie der Besonderen Bauverordnung I (vgl. hierzu Ziff. 1.2 lit. b) auf das Bauvorhaben anwendbar sind - auch im darauffolgenden Baubewilligungsverfahren. Die entsprechenden, beim Amt für Baubewilligungen eingereichten Baueingaben privater oder öffentlicher Bauherrschaften werden u. a. an die Abteilung Energietechnik und Bauhygiene weitergeleitet, welche die Projekte auf Behindertentauglichkeit prüft und ihre diesbezügliche Stellungnahme zuhanden der Baubewilligungsbehörde abgibt. Bei Behindertenanliegen arbeiten sowohl das Amt für Baubewilligungen als auch die Fachstelle Energietechnik und Bauhygiene regelmässig und in gutem Einvernehmen mit der BKZ zusammen, welche in beratender Funktion am Bewilligungsprozess teilnimmt und zeitweilig auch zur Abgabe einer second opinion beauftragt wird.

Behindertengerechtes Bauen ist nicht nur im Rahmen des Hochbaus ein wichtiges Anliegen. Auch beim Tiefbau sind bei der Erstellung von Strassen und Verkehrsanlagen die zuständigen Stellen des Polizei- sowie Tiefbau- und Entsorgungsdepartements für die Berücksichtigung von Behindertenanliegen besorgt. Im zuletzt genannten Departement nimmt sich insbesondere das Tiefbauamt den Bedürfnissen behinderter Personen an. Zu dessen Aktivitäten gehört die Koordination der Anliegen mobilitätsbehinderter Personen, die verwaltungsinterne Koordination für das Anbringen von Leitlinien im öffentlichen Grund, Anpassungen des öffentlichen Grundes für ebenerdige Gebäudezugänge, Bauschwerpunkte zum Absenken der Fahrbahnränder an Fussgängerübergängen sowie die generelle Beachtung der Regeln im Sinn der bereits erwähnten Norm SN 521500. Bei grösseren Projekten mit Oberflächenveränderung werden Behindertenorganisationen direkt einbezogen. Sodann findet auch im TED ein regelmässiger und gut funktionierender Informationsaustausch mit der BKZ statt. Bei grösseren Projekten, welche im Plangenehmigungsverfahren abgewickelt werden, haben Behindertenorganisationen zudem rechtliche Einsprachemöglichkeiten.

## 2.5 Öffentlicher Personenverkehr

Grundsätzlich werden zwei Mobilitätssysteme unterschieden, einerseits die dem Departement der Industriellen Betriebe zugehörigen Verkehrsbetriebe, VBZ, andererseits die privatrechtliche und subventionierte Stiftung Behinderten-Transporte Zürich, BTZ, welche Behinderten Taxifahrten zu stark reduzierten Preisen ermöglicht (vgl. hierzu Ziff. 2.7). Die Strategie besteht darin, mit den VBZ einen möglichst hohen Anteil der Behinderten zu transportieren. Die kostenintensiven

Fahrzeuge via BTZ kommen erst subsidiär für die Schwerbehinderten zum Einsatz. Busse und Trams der VBZ sollen daher möglichst behindertengerecht sein.

Die VBZ haben zusammen mit dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) ein Behindertenkonzept entwickelt, welches zeigt, wie das Behindertengleichstellungsgesetz im öffentlichen Verkehr im Kanton Zürich umgesetzt werden soll. Die gemeinsame Bestrebung ist, die Übergangsfrist nicht voll in Anspruch zu nehmen, sondern bereits 10 Jahre nach dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes, Anfang 2004, zwei Drittel aller notwendigen Anpassungen realisiert zu haben. Eckpfeiler des Konzeptes sind die breitere Einführung der Cobra-Trams und der Umbau von 23 "Tram 2000" zu so genannten Sänften mit Niederfluranteil. Bei Busbeschaffungen werden nur noch Niederflurfahrzeuge beschafft. Die Fahrzeugflotte soll möglichst rasch ein netzweites Niederflurangebot auf mindestens jedem 2. Kurs ermöglichen. Bei Neu- bzw. Umbauten von Haltestellen werden seit rund einem Jahr rollstuhlgängige Kissen bzw. Rampen für den ebenerdigen Einstieg realisiert. Wo machbar, wird die ganze Haltestelle auf das Niveau für einen ebenerdigen Einstieg erhöht. Neue elektronische Informationssysteme in den Fahrzeugen sollen die optische und akustische Information während der Fahrt verbessern.

Anfang 2001 gründeten die VBZ die so genannte "Kommission Sondermobilität VBZ", welche eine intensive Zusammenarbeit der Verwaltung mit den Behindertenorganisationen und die bestmögliche Umsetzung von deren Anliegen zum Ziel hat. Seitens der Behindertenorganisationen haben Einsitz etwa die BKZ, Fachstellen von Blinden und Gehörlosen sowie ein Vertreter der Rollstuhlfahrer. An den Treffen werden die vielfältigen Wünsche und Anregungen diskutiert und auf die Realisierbarkeit geprüft. Die Zusammenarbeit in dieser Kommission gestaltet sich bislang sehr gut.

## 2.6 Schule

Seit Jahrzehnten betreibt die Stadt gemeindeeigene Schulen und Einrichtungen, welche auf die Bedürfnisse Behinderter und Beeinträchtigter zugeschnitten sind. Als Sonderschulen für Behinderte bestehen die Heilpädagogische Schule, die Schule der Stadt Zürich für Körper- und Mehrfachbehinderte sowie die Schule für Sehbehinderte. Sodann ist in den "Normalklassen" ein spezielles Therapieangebot für Behinderte und für Beeinträchtigte gemäss schulärztlicher und schulpsychologischer Abklärung für sonderpädagogisch indizierte Anspruchsberechtigte im Bereich Psychotherapie, Logopädie und Psychomotorik eingerichtet. Ferner gibt es Stützunterricht in den Schulkreisen (z. B. Nach- und Aufgabenhilfe) und - bei entsprechender schulpsychologischer Diagnose - heilpädagogischen Förderunterricht sowie Einzel-/Kleingruppenunterricht. Letzterer findet teilweise in sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit speziellen seelischen, sozialen, kognitiven und praktischen Bedürfnissen statt. Als Beratungs- und Anlaufstelle besteht neben den schulärztlichen und schulpsychologischen Diensten in den Schulkreisen eine Fachstelle für spezielle Pädagogik im Schul- und Sportdepartement.

## 2.7 Unterstützung von speziellen Projekten und Angeboten

Auch wenn sich die Stadt, wie bereits erwähnt, im Jahr 1995 grundsätzlich für eine Strategie der Subjekthilfe entschieden hat, fördert und unterstützt sie im Einzelfall weiterhin spezielle private Projekte, Veranstaltungen und Aktionen sowie Bauvorhaben und Anschaffungen, deren Finanzierung nicht oder nur ungenügend gesichert ist.

### a) Finanzierung besonderer Projekte

1995 bewilligte der Gemeinderat einen wiederkehrenden Kredit für ausserordentliche Beiträge an Institutionen im Behindertenbereich, dessen Höhe der Gemeinderat jeweils mit dem Voranschlag fest setzt. Diese Mittel werden für die (Mit-)finanzierung von neuen Projekten, Aktionen zur Förderung der Integration behinderter Menschen, besonderen Anschaffungen, Veranstaltungen usw. eingesetzt. Für das Rechnungsjahr 2001 stand ein Betrag von Fr. 130 000.-- zur Verfügung. Damit wurden z. B. folgende Einrichtungen unterstützt: Zürcher Elternverein für blinde und

sehbehinderte Kinder (Beitrag Kauf und Umbau der Tagesschule), Freizeitverein Allegretto (Unterstützungsbeitrag zum Ferienangebot), Verein Zürcher Eingliederung (Einmalbeitrag Kauf und Umbau Projekt Hottinger Platz), Stiftung Treffpunkt der Gehörlosen (Einmalbeitrag Einrichtung von Computer- und Telefonanlagen), Verein Theater Hora (Unterstützungsbeitrag für 4. Festival geistig behinderter Menschen).

#### b) Wiederkehrende Beiträge

Im Rahmen der besonderen Unterstützung von Institutionen ist das Engagement der Stadt für die private Stiftung Behinderten-Transporte Zürich (BTZ) zu nennen. Schon seit den frühen 90er-Jahren setzte sich die Stadt massgeblich für die Professionalisierung und Ausweitung des Behindertentransports ein und war bei der Schaffung der BTZ massgebend beteiligt. Seit 1991 erhält die BTZ jedes Jahr namhafte Beiträge (2001: 3 Mio. Franken, 2000: 5,1 Mio. Franken). Gerade auch für stark behinderte Menschen bedeuten die Fahrten mit Sondertransportmitteln und Taxis zu stark reduzierten Tarifen einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe an sozialem Leben und Integration.

Die Stadt unterstützt ausserdem den insieme/Freizeit-Club Zürich für geistig behinderte Menschen. Das Ziel dieses Clubs besteht in der Förderung der Lebensqualität geistig Behinderter durch sinnvolle Freizeitgestaltung. Durch seine Leistungen erfüllt der Club eine wichtige gesamtstädtische Aufgabe im Freizeitbereich für geistig behinderte Menschen. Um die Existenz und das Weiterbestehen des Clubs zu sichern, gewährt die Stadt seit 1991 wiederkehrende Betriebsbeiträge in Höhe von Fr. 80 000.-- pro Jahr. Mit Beschluss vom 23. Oktober 2002 bewilligte der Gemeinderat jährliche Beiträge in genannter Höhe für die Periode 2003 bis 2006.

Als weitere Beispiele städtischer Unterstützung für einzelne Vorhaben können hier stichwortmässig genannt werden die Beiträge für Betagte und Behinderte für die Verbilligung von Sichtfahrausweisen (2001: 1,1 Mio. Franken) sowie die über das Schul- und Sportdepartement laufenden Beiträge an spezifische Schulungsangebote für Kinder. Etwa die Hälfte dieses Kredite von 11,5 Mio. Franken im Jahre 2001 kam behinderten Kindern zugute.

#### 2.8 Fazit

Die Stadt nimmt die Anliegen behinderter Menschen ernst und räumt ihnen einen hohen Stellenwert ein. Die Stadt hat, manchenorts ohne rechtliche Verpflichtung, ein ansehnliches Angebot eingerichtet und nimmt die Unterstützung vielfältiger Behindertenanliegen als verbindliche Aufgabe wahr.

### **3. Würdigung des Postulats**

#### 3.1 Zum Vorgehen

Angesichts der Bedeutung der Behindertenthematik war es dem Stadtrat ein Anliegen, die Behandlung des Postulats breit abzustützen. Im Vorfeld der Bearbeitung waren die mit Behindertenanliegen befassten Amtsstellen verschiedener Departemente einbezogen. Am Meinungsbildungsprozess waren sodann mehrere private Behindertenorganisationen bzw. deren Vertretung auf dem Platz Zürich beteiligt, deren gesamtes Angebot die jeweiligen Bedürfnisse der unterschiedlichen Behinderungsformen grossflächig abdeckt. Es handelte sich um folgende Organisationen:

- Pro infirmis
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich
- Schweizerischer Gehörlosenbund

- Schweizerischer Blindenbund
- Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft
- Pro mente sana
- Insieme Freizeit-Club

### 3.2 Schwerpunkte des Postulats

Das Postulat beinhaltet ein Bündel von recht unterschiedlichen Aufgaben für eine Anlaufstelle für Behindertenanliegen. Zunächst sollte diese die Interessen von Behinderten innerhalb der Verwaltung vertreten, indem sie zentral die in den verschiedenen Departementen wahrgenommenen Aktivitäten im Behindertenbereich bündelt, koordiniert und für den Informationsaustausch besorgt ist sowie sich generell für die verwaltungsinterne Sensibilisierung für Behindertenanliegen einsetzt. Gleichzeitig werden auch sehr konkrete Bereiche genannt: der Einsatz für die Interessen von Behinderten beim öffentlichen Verkehr und für behindertengerechte Arbeitsplätze, vor allem auch ausserhalb von eigentlichen Werkstätten. Schliesslich wird verlangt, dass diese Stelle alle Vorlagen und Weisungen auf Behindertentauglichkeit zu prüfen habe. Dies wiederum impliziert, dass die Stelle auch spezifische Beratungsaufgaben nach innen wahrnehmen sollte. Zu diesem primär nach innen gerichteten Aufgabenbündel kämen nach aussen gerichtete Funktionen hinzu: Sie wäre Kontaktstelle für Anliegen, die von Behinderten selbst oder von Behindertenorganisationen an die Stadtverwaltung herangetragen werden, und hätte selbst die Aufgabe, Behinderteninteressen gegenüber der Öffentlichkeit (mit)zuvertreten. Die Stelle für Behindertenanliegen hätte also gleichzeitig Informations-, Koordinations-, Beratungs- und Vermittlungsaufgaben über die ganze Breite der von der Stadt wahrgenommenen Aufgaben hinweg: von behindertengerechtem Bauen, öffentlichem Verkehr bis zur Förderung von Arbeitsplätzen und sozialer Integration.

### 3.3 Beurteilung des Postulats

Der Stadtrat begrüsst voll und ganz die Intention des Postulats, Behindertenanliegen innerhalb der Verwaltung besser zu koordinieren und ihnen mehr Gewicht zu verleihen. Dies, zumal - wie aufgezeigt - verschiedene Stellen sich fachlich bereits sehr intensiv mit Anliegen von Behinderten befassen und diese soweit immer möglich in ihre Aufgabenlösungen einbeziehen. Auch im Bereich der Personalpolitik wird der Stadtrat gemäss dem neuen Personalrecht weitere Schritte unternehmen, um die berufliche Integration von behinderten Mitarbeitenden zu erhalten und zu fördern. Schliesslich hat der Stadtrat grösstes Interesse daran, die schon bisher sehr gute Zusammenarbeit mit den Behindertenorganisationen weiterzuentwickeln.

Nach sorgfältigem Abwägen der möglichen Chancen und Risiken zeigt sich jedoch, dass die postulierte Einrichtung einer separaten, zentralen Anlaufstelle für Behindertenanliegen nicht das geeignete Instrument zur Verwirklichung der geplanten Ziele ist: Wie aufgezeigt, sind diverse Fachstellen in den Departementen mit konkreten Anliegen von Behinderten befasst, und es macht auch Sinn, dass das spezifische Know-how bei den jeweiligen Fachabteilungen wie z. B. im Bauwesen oder im Bereich öffentlicher Verkehr gebündelt ist. Eine zentrale Stelle hingegen hätte nicht die nötige fachliche und formelle Kompetenz, verbindliche Anordnungen und Weisungen abgeben zu können. Eine Behindertenstelle, welche isoliert und - bei der Themenvielfalt gezwungenermassen - vom konkreten Sachgeschäft losgelöst tätig wäre, würde über die Departementsgrenzen hinweg nicht als stadtweite Koordinationsstelle wahrgenommen werden. Ebenso wenig dürfte es ihr möglich sein, das für diese Aufgabe benötigte Informations- und Kontaktnetz formeller und informeller Art aufzubauen bzw. zu unterhalten. Eine Stelle, die aber weder durch rechtliche noch faktische Handhabe sicherstellen kann, dass sämtliche relevanten Informationskanäle bei ihr zusammenlaufen, könnte weder effizient noch effektiv betrieben werden und wäre daher nicht geeignet, Informations-, Koordinations- und Bündelungsaufgaben wahrzunehmen.

Es kommt hinzu, dass gemäss Postulat eine solche Stelle ohne Aufstockung des Personaletats aufgebaut werden sollte. Angesichts der Fülle und Vielfalt der dieser Stelle zugeordneten Aufgaben dürfte diese Forderung illusorisch sein.

Nicht unproblematisch dürften auch die möglichen Interessenkollisionen einer solchen Stelle sein, wenn diese als Informations- und Beratungsstelle wirken und gleichzeitig die Interessen von Behinderten vertreten sollte. In diesem Zusammenhang sei auf das umfangreiche Informations- und Beratungsangebot privater Behindertenorganisationen hingewiesen. Dabei ist im Speziellen die Behindertenkonferenz (BKZ) zu erwähnen. Sie ist für den Kanton Zürich Dachorganisation der Behinderten-Selbst- und Fachhilfe und hat gemäss Statuten zum Ziel, als Informationsdrehscheibe nach innen und aussen tätig zu sein, zur Koordination zwischen den verschiedenen Organisationen der Behindertenhilfe beizutragen, eine sachliche Meinungsbildung in einer breiten Öffentlichkeit zu fördern sowie behindertenpolitische Interessen bei Behörden und Dritten zu vertreten. In vielen Behindertenanliegen besteht eine gut etablierte Zusammenarbeit der BKZ mit der Stadt. Die BKZ nimmt schon heute in faktischer Hinsicht die Funktion eines Behindertenbeauftragten wahr, indem sie Anliegen von Privaten und anderen Behindertenorganisationen aufnimmt, bündelt und in der Folge Kontakt mit der Stadt aufnimmt.

Aus den hier dargelegten Gründen lehnt der Stadtrat die Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Behindertenanliegen als nicht geeignete Massnahme ab. Zur Umsetzung der im Postulat vorgebrachten Anliegen sollen jedoch die nachstehend dargelegten Massnahmen geprüft werden. Sie beziehen sich einerseits auf die konkrete Förderung von Arbeitsplätzen für Behinderte in der Stadtverwaltung und andererseits auf den gezielten Fachaustausch und die Vernetzung zwischen Behindertenvertretungen und Fachstellen.

#### **4. Massnahmen**

##### **4.1 Förderung behindertengerechter Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung**

Die im neuen Personalrecht konzipierten Bestimmungen zur Behindertenthematik (Art. 3 Abs. 1 lit. i und k PR, Art. 8 und 9 AB PR, vgl. auch Ziff. 2.3) zeigen grundsätzlich eine sinnvolle Alternative zum postulierten Behindertenbeauftragten, indem Behindertenanliegen nicht zentralisiert vertreten, sondern als Führungsaufgabe den einzelnen Departementen überantwortet werden. Allerdings zeigt die Realität, dass zur konkreten Umsetzung dieser Bestimmungen vor allem drei Rahmenbedingungen erfüllt sein sollten:

- a) Es müssen Aufgabenbereiche bewusst geschaffen werden bzw. erhalten bleiben, die für Mitarbeitende mit Behinderungen bzw. spezifischen Leistungseinschränkungen geeignet sind.
- b) Es müssen die Ressourcen bereitgestellt werden, um nötigenfalls die Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit spezifischen Behinderungen einzurichten.
- c) Die Mittel für die Lohnkosten für behinderte Mitarbeitende, sofern diese nicht eine volle Leistung in ihrem Aufgabenbereich erbringen können, müssen neben dem übrigen Personalaufwand separat ausgewiesen und legitimiert werden können.

Insbesondere der letzte Punkt dürfte entscheidend sein. Denn auch in der Stadtverwaltung ist in den letzten Jahren der Druck auf die Effizienz der Leistungserbringung so gestiegen, dass alle Departemente und Dienstabteilungen mit sehr knappen Personalressourcen arbeiten müssen. Es ist zunehmend schwieriger, Mitarbeitende mit Behinderungen, deren Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist oder die lediglich ein begrenztes Aufgabenfeld abdecken können, neu einzustellen oder auch weiterzubeschäftigen. Diejenige Arbeit, die für Menschen mit Behinderungen vorhanden ist, fällt aufgrund des eng budgetierten Personalaufwandes Einsparungsszenarien zum Opfer oder wird von andern Mitarbeitenden in reduziertem Umfang

"nebenbei" erledigt. Oft hält auch der höhere Anleitungs- und Betreuungsaufwand davon ab, Mitarbeitende mit einer Behinderung zu beschäftigen.

Ein Lösungsansatz könnte darin liegen, dass die Dienstabteilungen neben den üblichen Besoldungskonten jeweils einen separaten Besoldungskredit budgetieren können, aus welchem Lohnkosten für Mitarbeitende mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit gedeckt werden können.

Das Personalamt der Stadt Zürich erhält den Auftrag, zusammen mit einer/einem Personalverantwortlichen aus jedem Departement, diesen Lösungsansatz zu prüfen und dem Stadtrat je nachdem ein umsetzungsreifes Konzept mit den nötigen Details hinsichtlich der Anspruchskriterien, der Handhabung und des Controllings dieser separaten Besoldungskredite zum Entscheid vorzulegen. Sollte der skizzierte Weg sich als nicht gangbar erweisen, wird das Personalamt beauftragt, alternative Möglichkeiten zur wirkungsvollen Förderung von Arbeitsplätzen für behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu entwickeln.

Ein weiteres Instrument, um insbesondere die Weiterbeschäftigung behinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, kann ein gezieltes Case Management sein. Der Stadtrat will ein entsprechendes Pilotprojekt lancieren.

#### 4.2 Sensibilisierung, Fachaustausch und Reporting

Die Förderung behindertengerechter Arbeitsplätze in der Stadtverwaltung benötigt eine kontinuierliche Sensibilisierung in den Departementen und Dienstabteilungen, einen intensiven Fach- und Erfahrungsaustausch sowie ein regelmässiges Reporting über Erfolge und Rückschläge der Anstrengungen. Zu diesem Zweck soll die bereits bestehende Konferenz der Personalverantwortlichen in der Stadtverwaltung unter der Leitung des Personalamtes das Thema Förderung behindertengerechter Arbeitsplätze als festgelegte Aufgabe in ihr Portefeuille aufnehmen. Einmal jährlich soll im Rahmen des Geschäftsberichtes des Stadtrates zum Stand des Erreichten Bericht erstattet werden. Die Verantwortung hierfür liegt beim Personalamt.

#### 4.3 Fachkoordination und -austausch zu Behindertenanliegen

Die Analyse hat gezeigt, dass der gezielte, aufgabenbezogene Kontakt zwischen den städtischen Fachleuten, wie z. B. im Bereich Mobilität oder Bauwesen, und den Vertretungen der Behindertenorganisationen bereits gut eingespielt ist. Künftig sollen diese Kontakte und der gegenseitige Fachaustausch im Rahmen einer mindestens einmal jährlich stattfindenden Zusammenkunft verstärkt werden, an der sowohl alle städtischen Fachleute als auch die Vertretungen der bereits genannten Behindertenorganisationen teilnehmen sollen. Nebst den eingangs erwähnten direkten, meist projektbezogenen Kontakten sollen diese Zusammenkünfte eine Vernetzungsplattform bieten. Themen dieser Zusammenkünfte bilden einerseits Informationen seitens der Stadt zu Entwicklungen und Projekten, die für Behinderte von besonderer Bedeutung sind, andererseits konkrete Anliegen der Behindertenorganisationen gegenüber der Stadt. An diesen Vernetzungszusammenkünften soll auch jene Person des Personalamtes teilnehmen, welche für die verwaltungsinterne Konferenz der Personalverantwortlichen zuständig ist, um jeweils über den Stand der Arbeitsplatzförderung für Behinderte berichten zu können und um umgekehrt Anliegen der Fachleute und Behindertenorganisationen wiederum direkt in die Zusammenkünfte der Personalverantwortlichen einbringen zu können. Zum Teilnehmerkreis solcher Zusammenkünfte soll schliesslich auch jeweils eine Person derjenigen Departemente gehören, welche über keine eigenen Fachleute mit spezifischem Auftrag im Behindertenbereich verfügen, so dass jedes Departement vertreten ist. Die Inhalte der Zusammenkünfte und allfällige konkrete Anliegen, die sich daraus ergeben, sollen dem Stadtrat regelmässig in Form eines Kurzberichtes zur Kenntnis gebracht oder je nach Sachlage zum Entscheid unterbreitet werden.

#### 4.4 Organisation von Fachkoordination und -austausch

Im Hinblick auf eine partizipative Einbindung der Beteiligten sollen Organisation und Berichterstattung von Fachkoordination und -austausch nicht von der Stadt, sondern von einer Behindertenvertretung erfolgen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe fällt die Behindertenkonferenz Kanton Zürich in Betracht. Von ihrer Zielsetzung her als umfassende Informationsdrehscheibe für Behindertenanliegen (vgl. vorne Ziff. 3.3), angesichts ihrer breiten Erfahrung und generellen Akzeptanz über Behindertenkreise hinaus und aufgrund der bereits gut etablierten Zusammenarbeit mit der Stadt wäre die BKZ eine gut geeignete Partnerin. Die BKZ hat ihr grundsätzliches Interesse an der Übernahme einer solchen Aufgabe bereits signalisiert. Über die Details der Aufgabe und eine entsprechende Entschädigung der BKZ wird das Sozialdepartement Verhandlungen aufnehmen, um anschliessend einen Leistungsauftrag abschliessen zu können.

**Dem Gemeinderat wird beantragt:**

- 1. Vom Bericht über die Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Behinderte wird zustimmend Kenntnis genommen.**
- 2. Das Postulat GR Nr. 2000/157 vom 29. März 2000 von Peter Marti und 21 Mitunterzeichnenden betreffend Schaffung einer zentralen Ansprechstelle für Behinderte wird als erledigt abgeschrieben.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Sozialdepartements übertragen.**

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

**Dr. Elmar Ledergerber**

der Stadtschreiber

**Dr. Martin Brunner**